



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13/10-10-01
Datum: 09.06.2004

2004/187
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2004	
Rat der Stadt	08.07.2004	

Betreff

Fünfte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen	Haushaltsstelle(n):
☐ keine haushaltsmäßige Berührung	Gesamtkosten der Maßnahme:
☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	ggf. Höhe des Zuschusses % =

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel.

Nils K r u s e
Bürgermeister

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 1. April 2004 - auf Empfehlung des Ausländerbeirates – die Umwandlung des Ausländerbeirates in einen Integrationsrat beschlossen. Verbunden hiermit waren folgende Änderungen:

1. Bezeichnung des Ausländerbeirates zukünftig als „Integrationsrat“.
2. Abweichend von der Vorschrift des § 27 Abs. 2 GO NRW sollen dem Integrationsrat künftig neben den direkt gewählten Migrantenvetretern angehören:
 - a) fünf vom Rat der Stadt gewählte Ratsmitglieder (mit Stimmrecht) sowie
 - b) bis zu fünf Vertreter von Kirchen, Verbänden und für Integration arbeitende Organisationen (mit beratender Stimme).
3. Abweichend von den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 GO NRW sollen auch alle eingebürgerten Deutsche wahlberechtigt sein.

Mit Schreiben vom 16. April 2004 ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beim Innenministerium NRW (Experimentierklausel) beantragt worden. Die Genehmigung erfolgte mit Verfügung vom 4. Mai 2004 (Anlage 3).

Um die ortsrechtlichen Bestimmungen an diese Umstellungen anzupassen, sind die Hauptsatzung sowie die Wahlordnung zur Durchführung von Ausländerbeiratswahlen (siehe nachfolgenden Tagesordnungspunkt, Drucksache 2004/194) zu ändern.

Die Änderung der Hauptsatzung vollzieht sich im § 12. Zunächst erfolgt als redaktionelle Änderung der jeweilige Wechsel des Begriffes „Ausländerbeirat“ in „Integrationsrat“ (siehe oben 1.).

Absatz 1 regelt nun die neue Zusammensetzung (s. o. 2.). Der Beirat besteht zur Zeit aus 14 direkt gewählten Mitglieder. Er ist nun erweitert worden um 5 stimmberechtigte Ratsmitglieder sowie 5 nicht stimmberechtigte Interessenvertreter.

Absatz 6 regelt die Entschädigungsansprüche der Beiratsmitglieder. Hier ist bezüglich der Zahlung von Sitzungsgeldern einschränkend eingefügt worden, dass die im Gremium vertretenden Ratsmitglieder kein Sitzungsgeld erhalten. Diese Regelung korrespondiert mit § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung, wonach die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale erhalten. Da nun auch die neuen beratenden Mitglieder ein Sitzungsgeld erhalten, entstehen – bei vier Sitzungen im Jahr – Mehrkosten in Höhe von 500,- €. Hinzu kommen eventuelle Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalles, über deren Höhe jedoch keine Angaben gemacht werden können.

Absatz 8 ist dergestalt geändert worden, dass nun die Wahlordnung für die Wahlen zum Integrationsrat nur für die 14 Migrantenvetreter Geltung besitzt. Weiterhin erfolgt eine Anpassung an die Wahlordnung. In der Hauptsatzung ist festgelegt, dass der Termin zur Wahl vom Rat der Stadt festgelegt wird. Die Festlegung erfolgt jedoch – wie in der Wahlordnung festgeschrieben – durch den Wahlleiter.

Zur Information ist die derzeitige Fassung des § 12 der Hauptsatzung dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf nach § 7 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW eines Beschlusses mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder.